

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 09.02.2009

### Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner bei betrieblicher Hinterbliebenenrente - Urteil BAG vom 14. Januar 2009 (Az.: 3 AZR 20/07)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aus Gründen der Gleichbehandlung einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben können, wenn für Ehegatten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine dahingehende Zusage besteht.

#### Sachverhalt

Der Kläger war eingetragener Lebenspartner des verstorbenen S., der 26 Jahre bei der Beklagten beschäftigt war. S. hatte eine unverfallbare Anwartschaft auf Betriebsrente. Nach dem Versorgungstarifvertrag erhält der "überlebende Ehegatte des Berechtigten" eine Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 60 % der Altersrente des Berechtigten. Der Kläger vertrat die Auffassung, diese Versorgungsregelung müsse für Lebenspartner ebenso wie für Ehegatten Anwendung finden. Mutmaßlicher Wille der Parteien sei es, lang anhaltenden und in typischer Weise altersstrukturierten Lebenspartnerschaften einen Anspruch auf Versorgung zuzubilligen.

Das Arbeitsgericht und das Landgericht haben die Klage abgewiesen. Das BAG bestätigte die Entscheidung nur im Ergebnis, weil der Lebenspartner des Klägers und ehemalige Arbeitnehmer der Beklagten bereits vor dem 1. 1. 2005 verstorben war.

#### Hintergrund

Der EuGH hat entschieden, dass der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bei der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung einem überlebenden Ehegatten gleichzustellen ist, wenn die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist (Urt. v. 1.4.2008 – C-267/06 – Maruko, vgl. AuA 8/08, S. 499 f.). Auch der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe in Art. 6 GG zwingt den Gesetzgeber nicht, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen (BAG, Urt. v. 17.7.2002 – 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01). Vielmehr darf er frei entscheiden, ob und inwieweit er zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine vergleichbare Situation schafft. Mit dem „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ hat der Gesetzgeber ab 1.1.2005 den Versorgungsausgleich für eingetragene Lebenspartner eingeführt und in der gesetzlichen Rentenversicherung die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt. Damit hat er eine rechtlich vergleichbare Situation mit der im Arbeitsverhältnis zugesagten Hinterbliebenenversorgung geschaffen.

#### Fazit

Seitdem haben Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in gleichem Maße wie überlebende Ehegatten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, sofern am 1.1.2005 noch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem Versorgungsschuldner bestand. Dies war hier nicht der Fall. Anspruchsgrundlage ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz und seit dem Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ob ein Arbeitsverhältnis erforderlich ist oder ob es genügt, wenn der Mitarbeiter mit Betriebsrentenansprüchen oder unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden ist, hat das BAG offen gelassen. Das BAG hat auch nicht über die Frage entschieden, welche Ansprüche gegenüber kirchlichen Arbeitgebern bestünden.

Das BAG hat damit für mehr Klarheit gesorgt. In der Praxis bietet es sich an, Lebenspartner in der Versorgungsordnung aufzunehmen, wenn auch an Ehepartner Leistungen zugesagt wurden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)